



Vorlage Nr. 83/17	Datum 08.12.2017
--------------------------------	----------------------------

GR

TA

VA

öffentlich

nichtöffentlich

Sitzung am 18. Dezember 2017

Aktenzeichen: 815.31:12

TOP 7: Kalkulation der Wassergebühr 2018

I. Antrag:

1. Zustimmung zum Bauhofhaushalt 2018

2. Kalkulation Wasserzins

- a) Der Gebührenkalkulation der Verwaltung vom 07. Dezember 2017 (Anlage 1) für das Jahr 2018 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz vorgelegen.
- b) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen und der Ermittlung und Höhe des Verwaltungskostenbeitrages wird zugestimmt.
- c) Die Gebührenkalkulation umfasst den Zeitraum für das Jahr 2018 (einjähriger Kalkulationszeitraum).
- d) Gemäß der vorliegenden Gebührenkalkulation ergibt sich ein kostendeckender Wasserzins für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von **1,70 €/cbm**.
- e) Für das Haushaltsjahr 2018 wird der Wasserzins auf **1,70 €/cbm** (Vorjahr 1,70 €/cbm) festgesetzt. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, eine sich in 2018 ergebende Kostenunterdeckung durch Gebührenanpassungen in Folgejahren auszugleichen.

3. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) wird nicht erforderlich.

II. Sachverhalt:

1. Bauhofhaushalt

Der Bauhofhaushalt (Anlage 4) ist Grundlage für die Ermittlung der Verwaltungs-kostenbeiträge. Diese fließen in die Gebührenkalkulationen mit ein und kommen über die Inneren Verrechnungen zum Tragen.

2. Kalkulation Wasserzins

a) Allgemeines

Die Entwicklung des Wasserzinses war in der Vergangenheit wie folgt:

- Ab 01.01.2002: 1,40 €/cbm
- Ab 01.01.2005: 1,45 €/cbm
- Ab 01.01.2009: 1,55 €/cbm
- Ab 01.11.2011: 1,45 €/cbm
- Ab 01.01.2014: 1,60 €/cbm
- Ab 01.01.2015: 1,70 €/cbm
- Ab 01.01.2016: 1,70 €/cbm
- Ab 01.01.2017: 1,70 €/cbm

Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr. Der Wasserzins ist daher für das Jahr 2018 neu zu kalkulieren.

b) Rechtsgrundlagen

Die in Anlage 1 beiliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Nach § 13 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Gemäß § 14 KAG sind die Gebühren dabei so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können wirtschaftliche Unternehmen und Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. In § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung vom 3. Dezember 2007 wird auf Gewinnerzielung verzichtet.

c) Kalkulationszeitraum

Der Gebührenkalkulation wurden Kosten für einen einjährigen Zeitraum (2018) zugrunde gelegt. Zulässig ist ein Kalkulationszeitraum bis zu maximal 5 Jahren.

d) Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden die Planansätze im Bereich der Wasserversorgung für das Jahr 2018 zugrunde gelegt. Ausgenommen hiervon ist die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals. Während der Haushaltsplanansatz eine kalkulatorische Verzinsung von 57.495 € vorsieht, dürfen bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren und damit auch des Wasserzinses nur die Zinsen als Aufwand berücksichtigt werden, die auch steuerlich berücksichtigungsfähig sind. Die steuerlich als Aufwand berücksichtigungsfähigen Zinsen belaufen sich gegenüber den haushaltsrechtlich anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen auf einen Betrag in Höhe von 18.594 €. Hierbei wurde der steuerliche Zinsaufwand des jüngsten Rechnungsabschlusses des Regiebetriebes der Wasserversorgung zum 31.12.2016 zugrunde gelegt.

e) Ausgleich von Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen

Maßgeblich für die Berechnung und Festsetzung des Wasserzinses 2018 ist nicht die Gebührensatzermittlung nach Bereinigung der ansatzfähigen Kosten und damit nach Ausgleich von haushaltsbedingten Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Vorjahre; vielmehr entscheidend sind die steuerlichen Ergebnisse und deren Fortschreibung, wie sie sich aus der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage ergeben.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein steuerlicher Verlust in Höhe von 10.630,89 € ermittelt.

Der steuerliche Verlust des Haushaltsjahres 2016 soll in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt werden.

f) Festsetzung des Wasserzinses zum 01.01.2018

Der Anlage 1 ist die Gebührenkalkulation für den Wasserzins im Jahr 2018 zu entnehmen.

Die Kalkulation ergibt eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 1,70 €/cbm.

Es wird vorgeschlagen, den Wasserzins für 2018 auf 1,70 €/cbm festzusetzen bzw. zu belassen.

g) Ermessensausübung

Nach dem KAG liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob und welche der möglichen Kommunalabgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich erhoben werden. In § 40 der Wasserversorgungssatzung ist festgesetzt, daß die Gemeinde für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch Benutzungsgebühren erhebt. Durch die Satzungsregelungen sind Grundsatzentscheidungen über den Gebührenmaßstab und die nähere Ausgestaltung der Gebührensätze getroffen.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation übt der Satzungsgeber sein Ermessen dahingehend aus, dass letztlich er über die ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation entscheidet. Hierbei ist die Höhe der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungssatz, Eigenkapitalverzinsung), die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages und die Höhe des Gemeindeanteils für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung festzulegen.

Nicht zuletzt wird dem Satzungsgeber ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Dauer des Kalkulationszeitraums eingeräumt. Bei der Gebührenkalkulation können Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum von bis zu maximal 5 Jahre berücksichtigt werden. Die Gebührenkalkulation dient somit als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.